Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstr. 2
41515 Grevenbroich

Datum: 19. Juli 2023
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
31.02.01-NE-HH2023-549
bei Antwort bitte angeben
19. Juli 2023
Frau Sonnwald
Zimmer: 299/3
Telefon:
0211 475-2139
Telefax:
0211 475-2488
nina.sonnwald@
brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landrat,

mit Schreiben vom 17.04.2023 und verschiedenen Nachreichungen, zuletzt am 13.07.2023, haben Sie die Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) angezeigt.

Die durch den Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 29.03.2023 beschlossene Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Jahr 2023 habe ich zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW bedarf die Festsetzung der Umlagesätze der Kreisumlage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Auf dieser Grundlage genehmige ich den in der Haushaltssatzung unter § 6 Nr. 1 festgesetzten Umlagesatz der Kreisumlage in Höhe von 31,5 v.H. zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen.

Die Genehmigung umfasst auch den gemäß § 56 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 und Abs. 2 Satz 2 KrO NRW in § 6 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagesatz für die Jugendamtsumlage in Höhe von 25,128 v. H. für das Jahr 2023.

Ferner genehmige ich gemäß § 56 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 KrO NRW die in § 6 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Mehrbelastung für die Kreismusikschule.

Weitere genehmigungspflichtige Tatbestände enthält die Haushalts-satzung nicht.

Die Haushaltssatzung kann öffentlich bekannt gemacht werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Begründung:

Die Haushaltssatzung 2023 ist ordnungsgemäß aufgestellt und vom Kreistag beschlossen worden. Dabei wurde das Benehmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 55 Abs.1 KrO NRW eingeholt.

Die im Rahmen des Verfahrens nach § 56 Abs. 2 S. 4 KrO NRW vorgetragenen Aspekte der kreisangehörigen Kommunen habe ich bei der Haushaltsprüfung berücksichtigt; sie führen jedoch zu keiner anderen Beurteilung. Einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme nach § 9 S. 2 KrO NRW kann ich nicht feststellen.

Der vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 weist einen voraussichtlichen Jahresüberschuss von 8,5 Mio. Euro aus.

Der Gesamtergebnisplan des Rhein-Kreises Neuss weist für das Jahr 2023 ein negatives Jahresergebnis von -4,2 Mio. Euro aus. Damit erreicht der Gesamtbetrag der Erträge nicht den Gesamtbetrag der Aufwendungen, sodass der originäre Haushaltsausgleich gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 75 Abs. 2 S.1 GO NRW nicht erreicht werden kann. Der Haushalt des Rhein-Kreises Neuss 2023 gilt jedoch gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 75 Abs. 2 S. 3 GO NRW als fiktiv ausgeglichen, da der voraussichtlich entstehende Fehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Die vorgelegte Planung sieht mittelfristig strukturell ausgeglichene Haushalte vor. Dies kommt letztlich auch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zugute.

Das Eigenkapital, insbesondere die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage, bleiben hier konstant.

Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CUIG) wurde vom Landtag Nordrhein-Westfalen angenommen und ist am 15.12.2022 in Kraft getreten. Das NKF-CUIG dient dazu, die in den Kommunal- und Kreishaushalten entstandenen und entstehenden Mindererträge und Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten und die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern.

Die Haushaltsplanung sieht im Planjahr 2023 einen außerordentlichen Ertrag in Höhe von 551.000 Euro vor. Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2026 werden keine Isolierungsbeträge eingestellt. Die vorgelegte Darstellung der corona- und kriegsbedingten Haushaltsbelastungen im Jahr 2023 und damit die vorgenommene Isolierung kann nachvollzogen werden. Die Planung kann akzeptiert werden.

Ein globaler Minderaufwand wird nicht angesetzt. Die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung besteht weiterhin nicht.

Der Hebesatz der Kreisumlage sinkt gegenüber dem Vorjahr um 0,5 v. H. auf 31,5 v. H und wird unter § 6 der Haushaltssatzung ordnungsgemäß festgesetzt. Absolut haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in 2023 unter Zugrundelegung der Umlagegrundlagen 267,0 Mio. Euro Kreisumlage zu entrichten. Nach der im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erlassenen Sozialhilfesatzung beteiligen sich die Städte und Gemeinden mit 50 % direkt an den Nettoaufwendungen im Bereich des SGB II. Der übrige Aufwand wird über die Kreisumlage abgewickelt. Für die direkte Beteiligung werden in 2023 rd. 12,2 Mio. € (1,43 v. H. der Umlagegrundlagen) nicht als Kreisumlage erhoben. Sie weisen in Ihrem Vorlageschreiben darauf hin, dass die Landschaftsumlage mit einem Hebesatz von 15,65 v.H. gemäß des von der Landschaftsversammlung eingebrachten Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2023 kalkuliert wurde. Im Falle einer weiteren Reduzierung des Hebesatzes der Landschaftsumlage wird der entsprechende Betrag nicht von den Kommunen als Kreisumlage erhoben.
Für die kommenden Jahre wird im Bereich der Kreisumlage weiter ein steigender Betrag erwartet.

Sowohl die festgesetzte einheitliche Belastung der Kreisumlage Jugendamt in Höhe von 25,128 v.H. als auch die Mehrbelastung Musikschule begegnen keine finanzaufsichtlichen Bedenken.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden im Jahr 2023 mit rund 88,5 Mio. € eingeplant, was einer Verringerung im Vergleich zu 2022 (106,6 Mio. €) von 18,1 Mio. Euro entspricht. Ausschlaggebend für diese Verringerung sind die Aufwendungen für Corona- Impf- und Testzentren, die von 15,4 Mio. Euro in 2022 auf 2,2 Mio. Euro in 2023 sinken. Zudem entfallen die entsprechenden Aufwendungen für den Breitbandausbau, der im Jahr 2022 vorgesehen war.

Die Transferaufwendungen als größter Aufwandsposten werden weiterhin vor allem von der kaum beeinflussbaren Kostendynamik in den Bereichen Allgemeine Sozialleistungen, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe bestimmt.

Die Veranschlagung der Erträge und Aufwendungen im vorgelegten Haushalt ist nachvollziehbar und lässt keine erheblichen Risiken erkennen. Im Hinblick auf die eher knapp kalkulierten Personalaufwendungen bitte ich, diese Haushaltsposition im Blick zu halten.

Im Finanzplan ist der Saldo aus laufender Verwaltung in dem gesamten Planungszeitraum positiv. Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen ist 2023 sowie im mittelfristigen Planungszeitraum nicht vorgesehen. Es ist zu begrüßen, dass der Kreis die bestehende Entschuldungspolitik konsequent fortsetzt.

Abschließend weise ich darauf hin, dass der Finanzplan zukünftig den Anfangsbestand an Finanzmitteln in allen Jahren (Finanzsoftware und Druckversion) ausweisen muss. Eine entsprechende Korrektur des Gesamtfinanzplanes hat mir vorgelegen und ist dem Kreistag zusammen mit meiner Haushaltsverfügung zur Kenntnis zu geben.

In der Haushaltssatzung bitte ich zukünftig um getrennten Ausweis der der Ein- und Auszahlungen der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit. Auch bitte ich dafür Sorge zu tragen, dass die in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Beträge vollständig mit den Zahlen des Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplanes korrespondieren.

Für die weiteren anstehenden Herausforderungen und die Bewältigung der insbesondere mit dem Ukraine-Konflikt verbundenen Unwägbarkeiten wünsche ich allen beteiligten Akteuren in Politik und Verwaltung viel Erfolg, Kraft und Besonnenheit. Angesichts der vorliegenden Haushaltplanung bin ich zuversichtlich, dass alle Beteiligten den erfolgreichen Weg der Haushaltskonsolidierung weiter fortzusetzen und die Haushaltswirtschaft mit Augenmaß führen werden.

Diese Verfügung bitte ich den Mitgliedern des Kreistages und den kreisangehörigen Kommunen zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schürmann